

RS Verg 2012/3/15 N/0006-BVA/12/2012-29

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.03.2012

Norm

BVergG 2006 §141 Abs5

1. BVergG 2006 § 141 gültig von 12.07.2013 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 141 gültig von 01.04.2012 bis 11.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2012
3. BVergG 2006 § 141 gültig von 05.03.2010 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2010
4. BVergG 2006 § 141 gültig von 01.01.2008 bis 04.03.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007
5. BVergG 2006 § 141 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007

Rechtssatz

Gemäß § 141 Abs 5 BVergG gilt jede nach außen in Erscheinung tretende Festlegung des Auftraggebers als gesondert anfechtbar. Die gegenständlichen Angebotsunterlagen sowie die erfolgten Berichtigungen haben Außenwirkung erlangt. Dass die Antragstellerin fälschlicherweise die Bezeichnung "Ausschreibungsunterlagen" anstelle von "Ausschreibung" bzw. "Angebotsunterlagen für ein einstufiges Verhandlungsverfahren nach vorheriger Bekanntmachung" gewählt hat, führt nicht dann nicht zur Unzulässigkeit des Nachprüfungsantrages, wenn aus dem Inhalt des Antragsvorbringens klar ersichtlich ist, welche gesondert anfechtbare Entscheidung bekämpft wird. Gemäß Paragraph 141, Absatz 5, BVergG gilt jede nach außen in Erscheinung tretende Festlegung des Auftraggebers als gesondert anfechtbar. Die gegenständlichen Angebotsunterlagen sowie die erfolgten Berichtigungen haben Außenwirkung erlangt. Dass die Antragstellerin fälschlicherweise die Bezeichnung "Ausschreibungsunterlagen" anstelle von "Ausschreibung" bzw. "Angebotsunterlagen für ein einstufiges Verhandlungsverfahren nach vorheriger Bekanntmachung" gewählt hat, führt nicht dann nicht zur Unzulässigkeit des Nachprüfungsantrages, wenn aus dem Inhalt des Antragsvorbringens klar ersichtlich ist, welche gesondert anfechtbare Entscheidung bekämpft wird.

Entscheidungstexte

- N/0006-BVA/12/2012-29
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 15.03.2012 N/0006-BVA/12/2012-29

Schlagworte

gesondert anfechtbare Entscheidung, Nachprüfungsantrag: Zulässigkeit;

Zuletzt aktualisiert am

23.07.2012

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at